

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2016-393320/4-Tu

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe  
Tel: (+43 732) 77 20-11701  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 12. November 2016

**Bundesgesetz - Abgabenänderungsgesetz 2016 -  
AbgÄG 2016; Verordnung betreffend Sammlungs-  
gegenstände von überregionaler Bedeutung;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung, mit  
der die Anforderungen an eine elektronische  
Rechnung bestimmt werden; Entwurf -  
Stellungnahme**

(Zu GZ BMF-010000/0027-VI/1/2016 vom  
28. Oktober 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**1. Zu Art. 6 Z 3:**

Unter Bezugnahme auf die bereits von Länderseite vorgebrachte Forderung, Amtsrevisionsrechte von Bundesministerinnen und Bundesministern auf jene Bereiche zu reduzieren, in denen diese tatsächlich sachlich gerechtfertigt und unbedingt erforderlich sind (vgl. den mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 17. April 2015, VSt-5798/21, vorgelegten Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz), und die damit übereinstimmende Haltung im Abschlussbericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (vgl. Vorschlag 28) wird die Einführung des Amtsrevisionsrechts abgelehnt.

**2. Zu Art. 8:**

Hinsichtlich der Änderungen der Bundesabgabenordnung ist - insbesondere auch mit Blick auf den Vorschlag der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission, die Verfahrensvorschriften in

AVG, BAO und VwGVG möglichst anzugleichen (vgl. insbesondere Vorschlag 55 sowie hinsichtlich des Zustellrechts auch Vorschlag 12 im Abschlussbericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission) - festzuhalten, dass jede Angleichung der Verfahrensgesetze (etwa hinsichtlich der Frist für die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde) begrüßt wird. Ein weiteres Auseinandertriften der einzelnen Regelungen (vgl. insbesondere Art. 8 Z 4, 9, 10 und 12 des Entwurfs) wird jedoch grundsätzlich abgelehnt, auch wenn einzelne Vorschläge an sich durchaus sinnvoll sind. Im Endeffekt verkomplizieren solche Sonderbestimmungen mit Abweichungen im Detail aber unnötigerweise die Anwendung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen (und widersprechen somit auch dem Ziel der Stärkung des Wirtschaftsstandorts) als auch für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, für die letztlich beide Verfahrensrechtsordnungen maßgeblich sind.

### **3. Zu Art. 14:**

Wie bereits im Vorfeld der Erstellung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs von Oberösterreich mehrfach vorgebracht wurde, sollte im § 23 Abs. 4 TDBG 2012 unbedingt die Wortfolge "mit Zustimmung der Körperschaft gemäß § 4a Abs. 4a EStG 1988 und" entfallen. Da dieses dringende Anliegen nicht Eingang in den Begutachtungsentwurf gefunden hat, müssen wir es an dieser Stelle mit Nachdruck wiederholen: Die zu entfernende Textpassage ist nicht nur kompetenzrechtlich bedenklich, sondern auch von ihren faktischen Auswirkungen her äußerst problematisch, da das nachträgliche Einholen von Zustimmungen wegen der im Bereich der Kulturförderungen vorzunehmenden rückwirkenden Einspeisungen einen überaus unpraktikablen und unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Da die derzeitige Formulierung des § 23 Abs. 4 TDBG 2012 auch als Argumentationsgrundlage gegen die geplante Vorgangsweise der Einspeisung von Landesdaten in anderen Förderungsbereichen missbraucht werden könnte, müsste sie so rasch wie möglich abgeändert werden.

Neben diesem dringenden Anliegen ist zur Novellierung des TDBG 2012 noch Folgendes zu bemerken:

- Die grundsätzliche Offenheit der Transparenzdatenbank in Bezug auf die Einspeisung von Landesdaten könnte auch noch an anderen als an den gemäß dem vorliegenden Begutachtungsentwurf angepassten Gesetzesstellen berücksichtigt werden. Konkret ist uns dies im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 TDBG 2012 aufgefallen.
- Der letzte Satz im neuen § 4 Abs. 3 TDBG 2012 (Art. 14 Z 3 lit. b des Begutachtungsentwurfs) ist wohl vor dem Hintergrund des auf Umweltdaten eingeschränkten Pilotprojekts mit den übrigen Ländern zu sehen. Zumindest aus der Sicht Oberösterreichs sollten die Kulturförderungsdaten aber so behandelt werden wie alle anderen Landesdaten auch.
- Die Überlegungen, die hinter der Novellierung des § 7 TDBG 2012 (Art. 14 Z 4 des Begutachtungsentwurfs) stehen, sollten kritisch hinterfragt werden. Ohne entsprechende Übergangsbestimmung hätte ein ausschließliches Abstellen auf den jeweils aktuellen Gesetzesstand nämlich wohl den Effekt, dass bestimmte ertragssteuerliche Ersparnisse

aus den Vorjahren schon deswegen aus der TDB gelöscht werden müssten, weil sie nicht mehr neu geltend gemacht werden können. Ob dies tatsächlich so beabsichtigt ist, darf zumindest bezweifelt werden.

- Die Novellierungsanordnungen zu § 32 Abs. 6 TDBG 2012 (Art. 14 Z 8 des Begutachtungsentwurfs) führen zwar letztlich zu dem aus Ländersicht gewünschten Ergebnis. In rechtstechnischer Hinsicht könnte aber eine bessere Vorgangsweise gefunden werden, als eine Bestimmung, die wegen Zeitablaufs ohnehin nicht mehr anzuwenden ist (nämlich § 32 Abs. 6 erster Satz TDBG 2012) inhaltlich abzuändern und in weiterer Folge an diese inhaltlich geänderte Bestimmung für die Zukunft anzuknüpfen (§ 32 Abs. 6 zweiter Satz TDBG 2012).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Direktion Finanzen

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.